

ANOM-Chatverlauf: Beweisverwertungsverbot

Die Erkenntnisse aus der Auswertung gesicherter Chatverläufe des Krypto-Messengerdienstes ANOM sind mangels Überprüfbarkeit, was zu einem Beweisverwertungsverbot führt, nicht verwertbar.

OLG München, Beschl. v. 19.10.2023 – 1 Ws 525/23

Klageerzwingungsverfahren

Die Beordnung eines Notarwalts analog § 78b StPO im Klageerzwingungsverfahren kommt nur ausnahmsweise in Betracht. Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 172 ff. StPO ist nicht von vornherein aufgrund einer bereits vorangegangenen gerichtlichen Entscheidung ausgeschlossen. Allerdings ist ein erneuter Antrag nur dann statthaft, wenn der Antragsteller unter Einhaltung der sich aus §§ 172 ff. StPO ergebenden Formerfordernisse neue Tatsachen oder Beweismittel vorbringt, die die tragenden Gründe der Vorentscheidung in einem Maße erschüttern, dass nunmehr ein hinreichender Tatverdacht gegeben ist.

OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 10.3.2023 – 7 Ws 148/23

Pflichtverteidiger: Unfähigkeit zur Selbstverteidigung

Eine Einschränkung der Verteidigungsfähigkeit i.S.d. § 140 Abs. 2 StPO kann auch vorliegen, wenn das Gebot der „Waffengleichheit“ im Verhältnis mehrerer Angeklagter verletzt ist. Ob dies der Fall ist, bestimmt sich anhand einer umfassenden Würdigung der Gesamtumstände im jeweiligen Einzelfall. Dabei begründet der Umstand, dass ein Angeklagter durch einen Verteidiger vertreten wird, ein anderer hingegen nicht, für sich allein noch nicht eine notwendige Verteidigung. Es müssen vielmehr weitere Umstände hinzutreten, die im konkreten Fall eine Beordnung als geboten erscheinen lassen.

LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 4.10.2023 – JKII Qs 26/23 Jug

Pflichtverteidiger: Waffengleichheit mit dem Nebenkläger

Die analoge Anwendung des § 140 Abs. 1 Nr. 9 StPO auf die Pflichtverteidigerbestellung für den Angeklagten, wenn dem Nebenkläger kein Rechtsanwalt beigeordnet wurde, kommt nicht in Betracht.

LG Passau, Beschl. v. 23.10.2023 – 1 Qs 137/23

Pflichtverteidiger: Umbeordnung

Ist es dem Beschuldigten aufgrund mit seiner aktuellen Inhaftierung (in anderer Sache) einhergehender Widrigkeiten und organisatorischer Schwierigkeiten kaum möglich gewesen, die gesetzte Frist von einer Woche zur Benennung eines Pflichtverteidigers einzuhalten, muss die ihm gerichtlich gesetzte Frist als zu kurz bemessen angesehen werden, sodass der Rechtsgedanke des § 143a Abs. 2 Ziff. 1 StPO greift.

AG Hamburg, Beschl. v. 7.8.2023 – 166 Gs 1438/23

Kosten der Verurteilung: Anwendung der Differenzmethode

Hat der Verurteilte aufgrund der Kostengrundentscheidung aus dem ihn verurteilenden Urteil die Kosten des Verfahrens nur insoweit zu tragen, wie er verurteilt wurde,

Ermittlungsverfahren

Hauptverhandlung

StRR-Kompakt

sind die im Zusammenhang mit dieser Verurteilung entstandenen Kosten nach der sog. Differenzmethode zu ermitteln.

LG Halle, Beschl. v. 10.8.2023 – 16 KLS 540 Js 17049/21 (16/21)

Besorgnis der Befangenheit: Augenscheinseinnahme

Nimmt der Richter, ohne den Betroffenen und seinen Verteidiger zu informieren, im Bußgeldverfahren unter Ausschluss des Betroffenen und seines Verteidigers die Messortlichkeit in Augenschein und führt dort die Vernehmung/Befragung von Zeugen des Verfahrens durch, kann das beim Betroffenen zur Besorgnis der Befangenheit führen.

AG Schwenn, Beschl. v. 25.10.2023 – 35 OWI 295/23

Beschwer: Fehlen der Unterbringung

Ein Angeklagter kann ein gegen ihn ergangenes Urteil mangels Beschwer nicht allein deswegen anfechten, weil gegen ihn neben der Strafe keine Maßregel nach § 64 StGB angeordnet worden ist.

BGH, Beschl. v. 26.9.2023 – 5 StR 399/23

Berufung: Wirksamkeit der Berufungsbeschränkung

Die Beschränkung der Berufung auf die Rechtsfolge kann sich als unwirksam erweisen, wenn nach den Feststellungen eine Schuldunfähigkeit des Täters im Raum steht.

BayObLG, Beschl. v. 20.6.2023 – 203 StRR 226/23

Fluchtfahrt: einheitliche Tat

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bilden alle Gesetzesverletzungen, die der Täter im Verlauf einer einzigen, ununterbrochenen Fluchtfahrt begeht, eine Tat i.S.d. § 52 StGB.

BGH, Beschl. v. 13.9.2023 – 4 StR 98/23

Bewährungsaussetzung: Abstinenzweisung

Im Rahmen der Bewährungsaussetzung bei einem drogenabhängigen Verurteilten ist eine Abstinenzweisung regelmäßig anzusetzen, wenn er noch keine Drogentherapie erfolgreich absolviert hat. Der erfolgreiche Aufenthalt in einer therapeutischen Übergangseinrichtung reicht hierfür nicht aus.

LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 18.10.2023 – 12 Qs 65/23

Einziehung: Wert des Erlangten

Die Einziehung des Werts des Erlangten ist auch gegen bloß leichtfertig handelnde Täter ohne Abzug von Aufwendungen anzusetzen.

LG Hildesheim, Ur. v. 12.10.2023 – 25 Nbs 5/23

Führen einer Schusswaffe: Besitz einer Schusswaffe

Übt der Täter die tatsächliche Gewalt über eine Schusswaffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitzums oder einer Schießstätte aus, so führt er sie (Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 zu § 1 Abs. 4 WaffG). Das Führen verdrängt in diesem Fall die Umgangsform des Besitzes. Eine Verurteilung wegen

Rechtsmittelverfahren

StGB - Allgemeiner Teil

StGB - Besonderer Teil